

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	20.09.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Körnerstraße / Turnerstraße - Rückbau Linksabbiegestreifen, Erhöhung der Parkkapazität und Einrichtung eines Be- und Entladebereichs

Betroffene Produktgruppe

11.02.07 - Verkehrsangelegenheiten

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV Mitte, 17.03.2016, TOP 13, 2862/2014-2020

Sachverhalt:

Die Straßenverkehrsbehörde hatte die BV Mitte in Ihrer Sitzung am 17.03.2016 vorab über eine geplante verkehrsregelnde Maßnahme im Einmündungsbereich Körnerstraße/Turnerstraße informiert. Nach entsprechender Diskussion in der BV hat diese die vorgesehene Maßnahme abgelehnt und die Verwaltung aufgefordert, auf die Umsetzung zu verzichten.

Bei der Entscheidung über diese verkehrsregelnde Maßnahme handelt es sich um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung, für das nach § 41 Abs. 3 GO NRW grundsätzlich die Verwaltung zuständig ist. Da sich auch aus den Regelungen der Hauptsatzung (hier insbesondere § 7 Abs. 1) keine Zuständigkeit der Bezirksvertretung ergibt, ist für die Anordnung der vorgesehenen Verkehrsregelung grundsätzlich kein Beschluss (keine Zustimmung) der BV Mitte erforderlich.

Aufgrund der unterschiedlichen Sach- und Rechtsauffassung zwischen der Bezirksvertretung und dem Fachamt hatte das Amt für Verkehr dennoch die Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde um eine Bewertung der vorgesehenen Maßnahme gebeten.

Nachdem das Maßnahmenbündel von der Bezirksregierung inhaltlich und fachlich geteilt und in der

Gesamtheit als zielführend erachtet wird, hat die Straßenverkehrsbehörde die BV Mitte am

25.07.16 darüber informiert, dass nach erneuter interner Prüfung und fachlicher Würdigung durch die Aufsichtsbehörde die am 17.03.2016 vorgestellte Maßnahme jetzt umgesetzt werden soll.

Mit Schreiben aus dem August 2016 (hier eingegangen am 04.08.2016) hat Herr Bezirksbürgermeister Franz mitgeteilt, dass die BV Mitte die Absicht hat, in dieser Angelegenheit den Stadtentwicklungsausschuss zu beteiligen.

Da im Ergebnis weiterhin ein inhaltlicher Dissens zwischen Fachverwaltung und BV Mitte besteht und diese eine „Beteiligung“ des Stadtentwicklungsausschusses beabsichtigt, informiert das Amt für Verkehr den Ausschuss hiermit über das bisherige Verfahren.

Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme ist weiterhin ausgesetzt.

Zum Hintergrund

Das Ordnungsamt hat Abschleppmaßnahmen in der Körnerstraße durchführen lassen. Bis zum Amtsgericht geführte Ordnungswidrigkeiten-Verfahren veranlassten das Ordnungsamt die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme und die Begründung für das Halteverbot in der Körnerstraße (bei Hsnr. 9) bei der Straßenverkehrsbehörde zu erfragen.

Nach Prüfung führte die fachliche Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde zur Einstellung des OWi-Verfahrens, da die zurzeit geltenden Halteverbote ursprünglich aus der Sperrung des Niederwalls wegen des dortigen Stadtbahnbaus in den 80er/90er-Jahren resultieren und aktuell die von der StVO geforderte zwingende Erfordernis dieser Haltverbote nicht (mehr) zu erkennen ist.

Anlässlich dessen und ergänzt durch Verkehrsbeobachtungen der Straßenverkehrsbehörde konnte festgestellt werden, dass häufig Be- und Entladevorgänge im unmittelbaren Einmündungsbereich und damit im absoluten Halteverbot stattfinden. Meist finden Lieferungen für das Rathaus oder neuerdings für die Rathauskantine statt. Auch wurden stets im Halteverbot parkende Fahrzeuge wahrgenommen.

Zu den Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde gem. § 45 Abs. 9 StVO gehört es, Verkehrszeichen stets auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Aufgrund dieses Überprüfungsgebotes wurden die Verkehrszeichen im Knotenpunkt Körnerstraße/Turnerstraße auf ihre (weitere) verkehrliche Notwendigkeit hin überprüft.

Es konnte dabei – neben der Tatsache, dass die Halteverbote aus den 80er/90er Jahren stammen – auch festgestellt werden, dass auch die Linksabbiegeraufstellung in diesem Zusammenhang angeordnet wurde. Eine Begründung für die anschließend dauerhafte Einrichtung dieses Linksabbiegers (mit AO vom 25.03.1992) und damit Wegfall von Stellplätzen ist nicht aktenkundig und folglich nicht nachvollziehbar.

Seitdem befindet sich im Einmündungsbereich Körnerstraße/Turnerstraße die Doppelaufstellung für den Kfz-Verkehr mit separatem Linksabbieger. Beidseitig gilt absolutes Halteverbot, wobei das Halteverbot in FR Niederwall rund 6 m nach Beginn des Friedhofsgeländes endet. Es beginnt der parkscheinpflichtige Parkbereich.

Im Rahmen der Verkehrsbeobachtungen der Straßenverkehrsbehörde wurde zudem festgestellt, dass Fahrzeuge, die aus der Falkstraße geradeaus in die Körnerstraße ihre Fahrt fortsetzen, keine direkte Fahrbeziehung haben. Sie müssen auf der Turnerstraße einen „Schlenker“ fahren, um – ohne die Haltelinie der Linksabbieger aus der Körnerstraße verbotswidrig überfahren zu müssen – geradeaus weiterfahren zu können.

Auch Linksabbieger aus der Turnerstraße in die Körnerstraße werden nahezu regelmäßig durch die aktuelle Verkehrsführung dazu gezwungen, die Aufstelltasche für Linksabbieger zu überfahren.

Durch die im Plan (als Anlage 2 beigefügt) gezeigten Maßnahmen wird den aktuellen Verkehrsbedürfnissen sinnvoll und zweckmäßig Rechnung getragen. Die Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere aus der Falkstraße geradeaus in die Körnerstraße fahrend, wird verbessert. Daneben erhöht sich die Verkehrssicherheit und Gefahrenpotenziale werden insb. für Linksabbieger gemindert.

Erhebliche Verlängerungen bei der Wartezeit an der Einmündung sind nicht zu erwarten. Dies gilt umso mehr, als bei der aktuellen Parallelaufstellung sich gegenseitig die Sicht genommen wird und so u.U. länger gewartet werden muss (vgl. Erlass III.7-75-05/13, Ziffer 3 des MBV (jetzt: MBWSV) NRW vom 12.12.2008).

Ziffer 3 des v. g. Erlasses (Anlage 1) betont hier insbesondere die verkehrssichere Knotenpunktgestaltung, wozu Erstens die ausreichende Begreifbarkeit bei der Annäherung an einen Knoten und Zweitens eine Übersichtlichkeit am Knoten gehört. Darin wird weiter ausgeführt, dass durch das Nebeneinanderaufstellen sich die Kraftfahrzeugführer nicht nur gegenseitig in ihrer Sicht auf die bevorrechtigte Straße behindern, sondern hierdurch – wegen der augenscheinlich breiten Straßenfläche – auch die Wartepflicht der untergeordneten Knotenpunktzufahrt nicht ausreichend verdeutlicht wird. An vorhandenen Knotenpunkten soll daher aus Verkehrssicherheitsgründen die Markierung in den wartepflichtigen Knotenpunktzufahrten entfernt und durch Einziehung eines Fahrstreifens (ggf. durch provisorische Maßnahmen) ein einstreifiges Aufstellen in den wartepflichtigen Zufahrten erzielt werden.

Das eingeschränkte Halteverbot (Zeichen 286) von 12 m (eine LKW-Länge) schafft ein rechtmäßiges und sicheres Angebot für Be- und Entladevorgänge. Haltende Fahrzeuge werden durch die Sperrfläche geschützt.

Im Übrigen wird der parkscheinpflichtige Parkbereich vorgezogen und so den Anwohnern aber auch dem Zielverkehr ca. 3 weitere gebührenpflichtige Stellplätze zur Verfügung gestellt.

Die BV Mitte wurde am 17.03.2016 über diese Maßnahme in Anlehnung an § 7 Abs. 4 Buchstabe (o) (Hauptsatzung) durch eine Informationsvorlage informiert.

Oberbürgermeister

Clausen